

Jochen Zenthöfer

PLAGIATE IN DER WISSENSCHAFT

**Wie »VroniPlag Wiki« Betrug
in Doktorarbeiten aufdeckt**

[transcript] X T E X T E

Aus:

Jochen Zenthöfer

Plagiate in der Wissenschaft

Wie »VroniPlag Wiki« Betrug in Doktorarbeiten aufdeckt

Mai 2022, 188 S., Klappbroschur, 5 SW-Abb.

19,50 € (DE), 978-3-8376-6258-0

E-Book:

PDF: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-6258-4

EPUB: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-6258-0

Jährlich werden in Deutschland 30.000 Personen promoviert. Rund 3.000 davon könnten plagiiert haben. Diese Vergehen werden von der Wissenschaftsplattform VroniPlag Wiki aufgedeckt und dokumentiert. Die Folgen: In Hochschulen jagt ein Aberkennungsverfahren das nächste, Doktorgrade werden entzogen, Politiker*innen müssen zurücktreten, Wissenschaftler*innen ihre Karrieren umplanen. Was hat VroniPlag Wiki außerdem bewirkt? Wie arbeitet die Plattform? Und was sagen ihre Kritiker*innen? Jochen Zenthöfer geht diesen Fragen nach und beschreibt in seinem journalistischen Erfahrungsbericht auch die Arbeitsweisen, Ausreden und Ausraster der Beschuldigten — und weshalb man auf Plagiatssoftware keine große Hoffnung legen sollte.

Jochen Zenthöfer, geb. 1977, ist freier Journalist und berichtet seit vielen Jahren in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) über Wissenschaftsplagiate. Er wurde in Berlin zum Richter ausgebildet und in Potsdam promoviert, war Redenschreiber für den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten, Prokurist eines Softwareunternehmens in Freiburg und Vorstand einer Aktiengesellschaft nahe München.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

www.transcript-verlag.de/978-3-8376-6258-0

© 2022 transcript Verlag, Bielefeld

Inhalt

Vorwort	9
Prolog: Was ist ein Wissenschaftsplagiat?	11
1. Teil: Deutschlands Doppelplagiate	15
1. Kampftag in Karlsruhe	15
2. Eine berufslose Geschäftsführerin	17
3. Perpetuierung von Plagiaten	20
4. Prozesse und Pensionsansprüche	22
5. Angeborene statt alles anzugeben	25
6. Kuriose Kopierfehler	28
7. Kontrollen mit Klagewelle	31
2. Teil: Berlin – Hauptstadt der Plagiate	35
1. Mehr Schatten als Licht	35
2. Software gegen Schwindel	38
3. Europas Wege zur Neuköllner Bürgerin	41
4. Rote Hilfe	44
5. Tarnung statt Transparenz	47
6. Trotz Untragbarkeit getragen	50
7. Cluster an der Charité	53
3. Teil: Datenschutz für Bauernopfer	55
1. Wissenschaftliche Praxis und Urheberrecht	55
2. Das Verschleierungsverbot	58
3. Der Übersetzungstrick	61
4. Schlimmer als Plagiate	63
5. Noch schlimmer als Plagiate	67

6.	Stumme Hochschulen	69
7.	Sonderfall Slowakei	73
4. Teil: Kritik an den Kritikern		75
1.	Anonym und Pseudonym	75
2.	Auf der Suche nach Robert Schmidt	78
3.	Ist VroniPlag Wiki links?	81
4.	Ein Wiki aus den USA	85
5.	Auswahlmessen und Zufall	87
6.	Ewige Prangerwirkung	89
7.	Kein Mandat	92
5. Teil: So urteilen die Gerichte		97
1.	Wie Plagiate vor Gericht landen	97
2.	Streitfragen im Plagiatsrecht	100
3.	Qualitativ oder Quantitativ?	105
4.	Widerstreit der Grundrechte	108
5.	Rechtsfolgen eines entdeckten Plagiats	112
6.	Ausreden der Plagiator(inn)en vor Gericht	114
7.	Übersicht: Etappen eines von VroniPlag Wiki angeregten Prüfverfahrens	128
6. Teil: Das Versagen von Bibliotheken, Verlagen und Tätern		131
1.	Pflicht zu Entzugshinweisen	131
2.	Realität zu Entzugshinweisen	134
3.	Historische Plagiatsfälle	137
4.	Eine vorbildhafte öffentliche Annullierung im Jahr 1913	140
5.	Die Rolle der Verlage	142
6.	Zur Verantwortung der Presse	144
7.	Ein Opfer kann noch lachen	146
Selbstversuch: Eine plagierte Habilitationsschrift melden		149
7. Teil: Was muss von wem getan werden?		153
1.	Die Verantwortung der Doktoreltern	154
2.	Die Verantwortung der Hochschulen	155
3.	Die Verantwortung der Landespolitik	157
4.	Die Verantwortung der Bundespolitik	158
5.	Die Universität Bayreuth zehn Jahre nach dem Fall KTG	160

Anhang	167
Erwähnte Plagiatsfälle in chronologischer Reihenfolge	167
Statistik der von VroniPlag Wiki untersuchten Fälle	174
Kommentierte Bibliographie	174
Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 2019	181
Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis von 2016	183
Editorische Anmerkungen	185

»Immer öfter werden wir mit wissenschaftlichem Fehlverhalten konfrontiert – und rasen direkt auf den Abgrund der Belanglosigkeit und Beliebtheit zu, ohne dass es eine Notbremse gibt.« (*Informatikprofessorin Debora Weber-Wulff, Laborjournal 2019, Heft 7/8, 13-15*)

Frage: »Wie viele Doktorarbeiten sind plagiiert?« Antwort: »Ich denke, es sind 10 Prozent. Es gibt Untersuchungen bei Bachelorarbeiten, da sind es 20 Prozent. Es wird sehr viel Pseudowissenschaft produziert, das müllt uns zu.« (*Rechtsprofessor Gerhard Dannemann im Interview von Radio Bayern 2, 20. Mai 2021*)

»Es werden jährlich zahllose Doktorgrade geräuschlos wegen entdeckter Täuschungen entzogen, für die sich mangels Prominenz der Betroffenen niemand interessiert.« (*Rechtsprofessor Klaus Ferdinand Gärditz, Wissenschaftsrecht, Band 54 (2021), 162*)

»In einer Zeit, in der ohnehin eine Wissenschaftsfeindlichkeit grassiert, sind plagiierte Arbeiten Wasser auf die Mühlen derer, die Wissenschaft für eine bloße Meinung halten.« (*Constanze Kurz, Sprecherin des Chaos Computer Club, netzpolitik.org, 28. März 2021*)

»Übernahmen aus der Wikipedia gehören heute zum guten Ton der eiligen Textproduktion, auch und gerade, wenn sie unausgewiesen bleiben.« (*Rechtsprofessor Roland Schimmel, Editorial, Neue Juristische Wochenschrift, 29/2021*)

Vorwort

Seit rund zehn Jahren schreibe ich in deutschen und luxemburgischen Medien über Wissenschaftsplagiate und die Plattform »VroniPlag Wiki«. In diesem Buch werde ich zusammenfassend berichten, wie Wissenschaft, Politik, Justiz und Betroffene auf das Phänomen reagieren. Manche meinen, die ehrenamtlichen Plagiatfinder betreiben einen Internet-Pranger; andere feiern sie als Aufklärer und Verteidiger ehrlicher Arbeit. In der Tat steht hinter jedem Plagiatstäter auch ein Opfer, dem Meriten vorenthalten werden. Und jeder Plagiatstäter, der in der Wissenschaft tätig ist, nimmt einer ehrlichen Wissenschaftlerin die Stelle weg.

Die in diesem Buch erwähnten Plagiatorinnen und Plagiatores sind anonymisiert. Zwar hätte ich das Recht, Klarnamen zu nennen, allerdings nach unterschiedlichen Vorgaben, etwa Prominenz des Betroffenen oder Verfahrensstand des Falles. Gegebenenfalls ändern sich diese Umstände im Laufe der Zeit. Um einer Aktualisierungspflicht und möglichen Gerichtsverfahren aus dem Weg zu gehen, überlasse ich der Leserin und dem Leser, Hintergründe mit Hilfe einer Suchmaschine herauszufinden. Es reicht, den Titel einer Doktorarbeit einzugeben. In diesem Zusammenhang nützliche bibliographische Daten habe ich im Anhang zusammengefasst.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen über Wissenschaftsbetrug existieren in ausreichender Zahl, einige sind im Anhang genannt. In diesem Buch schreibe ich nicht wissenschaftlich. Deshalb gibt es auch keine Fußnoten. Dieses Buch ist auch kein Rechtsratgeber oder Ratgeber zum erfolgreichen Plagiiere. Entsprechende Tipps gibt es gerne nach Geldüberweisung auf mein luxemburgisches Konto (Scherz!). Dieses Buch ist vielmehr ein journalistischer Erfahrungsbericht, ergänzt um Bewertungen und Empfehlungen. Ich bin kein Teil von

VroniPlag Wiki. Während der Recherchen zu diesem Buch habe ich aber gefundene Plagiate dorthin gemeldet.

Jochen Zenthöfer

Prolog: Was ist ein Wissenschaftsplagiat?

»An deutschen Hochschulen steigt die Zahl der Plagiate deutlich an«, schreibt die Universität Speyer auf ihrer Webseite. Und in den Prüfungsinformationen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg heißt es:

»Allzu häufig wird bei Prüfungsverfahren auf eine eigenständige Leistung des Prüflings bestanden. Diese gängige und oft nicht zu verhandelnde Zumutung kann jedoch durch eine geschickte Suche im Netz oder der Bibliothek (das ist der Aufbewahrungsraum für Bücher, in dem man früher wissenschaftliche Texte abschreiben konnte) leicht umgangen und als unterhaltsamer sportlicher Wettbewerb zwischen Prüfling und Prüfer oder Prüferin gestaltet werden.«

In Deutschland gibt es keine gesetzliche oder sonst verbindliche Definition des Wissenschaftsplagiats. VroniPlag Wiki legt eine Definition von Teddi Fishman, Direktorin des International Center for Academic Integrity, aus dem Jahr 2009 zugrunde:

»Ein Wissenschaftsplagiat liegt vor, wenn jemand

- Wörter, Ideen oder Arbeitsergebnisse verwendet,
- die einer identifizierbaren Person oder Quelle zugeordnet werden können,
- ohne die Übernahme sowie die Quelle in geeigneter Form auszuweisen,
- in einem Zusammenhang, in dem zu erwarten ist, dass eine originäre Autorschaft vorliegt,
- um einen Nutzen, eine Note oder einen sonstigen Vorteil zu erlangen, der nicht notwendigerweise ein geldwerter sein muss.«

Auch einige Hochschulen verweisen ausdrücklich auf diese Definition, darunter die Universitätsbibliothek Marburg.

Im »European Code of Conduct for Research Integrity« von ALLEA – All European Academies, 2017, heißt es:

»Plagiarism is using other people's work and ideas without giving proper credit to the original source, thus violating the rights of the original author(s) to their intellectual outputs.«

Die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität Göttingen veröffentlichte 2019 diese Definition:

»Plagiate liegen dann vor, wenn ohne entsprechende Quellenangabe Textteile, Bilder oder Tabellen verwendet werden, die sich vollständig oder nahezu unverändert in einer früher datierten Quelle finden.«

Nach jeder Begriffsbestimmung verstoßen Plagiate gegen die wissenschaftliche Redlichkeit. Diese Redlichkeit ist ein Grundpfeiler unseres Wissenschaftssystems. Täglich werden an deutschen Hochschulen Plagiate gefunden, in Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten. Glaubt man den nationalen Expertinnen und Experten sowie internationalen Studien, steigt die Zahl seit Jahren an. Ein Grund ist die verführerische Bereitstellung von Informationen im Internet. Ein anderer Grund ist die Inkompetenz junger Menschen zum plagiatsfreien wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Bayerische Staatsregierung erklärte 2019 auf eine Anfrage des FDP-Abgeordneten Wolfgang Heubisch, wie Plagiate gefunden werden:

»In der Regel werden Plagiate durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer und/oder softwaregestützte Plagiatsprüfung oder durch externe (in der Regel anonyme) Hinweise (z.B. aus Wissenschaftseinrichtungen oder über Internetplattformen wie VroniPlag Wiki) erkannt. Teilweise kommt es auch zu einer Selbstanzeige des/der Betroffenen.«

In den vergangenen Jahren kam es zu öffentlichkeitswirksamen Gradentzügen wegen Plagiaten. Der »Dr.« ist übrigens kein Titel, wie oft geschrieben wird, sondern ein akademischer Grad. Trotz der bekannten Fälle ist ein Teil der Hochschulangehörigen nicht sensibilisiert für das Problem. Zwar schreibt der »Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2021«, dass die hohe Bedeutung der Qualitätssicherung der Promotion in der hochschulpolitischen Debatte weiterhin relevant sei. Doch das Plagiatsproblem wird in den alle vier Jahre veröffentlichten Berichten heruntergespielt. So hieß es 2021, dass »Plagiatsvorwürfe bei

Dissertationen von Personen des öffentlichen Lebens« in der breiteren Öffentlichkeit thematisiert wurden. Damit gesteht man wohl ein, dass Plagiate innerhalb des Wissenschaftssystems nicht ausreichend diskutiert werden. In dem vom »Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs« herausgegebenen Vorgängerbericht von 2017 heißt es lediglich:

»Auch die Diskussion um wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht sich nahezu ausschließlich auf Dissertationen, obwohl im Zuge der öffentlichen Plagiatsanalyse auch Plagiate in Habilitationsschriften offengelegt worden sind.«

VroniPlag Wiki ist eine Internet-Plattform, in der jedermann mitarbeiten kann, um Wissenschaftsplagiate zu entdecken und zu melden. Diese werden unter <https://vroniplag.wikia.org/de/wiki/Home> öffentlich dokumentiert, wenn auch von den Mitwirkenden pseudonym. Deren Zahl schwankt. Die Süddeutsche Zeitung schrieb am 20. Mai 2021:

»Für VroniPlag Wiki arbeiten Profis, unter ihnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die selbst oft Jahre investiert haben in ihre Doktorarbeit.«

Die Plattform VroniPlag Wiki startete am 28. März 2011, seitdem wurden 213 Plagiatsdokumentationen veröffentlicht. Das Wiki darf nicht mit einem kommerziellen Anbieter von Plagiatsanalysen verwechselt werden, der unter ähnlichem Namen auftritt. »VroniPlag Wiki« hat keine Einnahmen, keine Sprecherin, erhebt keine politischen Forderungen. Ein Mandat für ihre Dokumentationen brauchen sie nicht, denn wissenschaftliche Schriften werden der Öffentlichkeit zur Diskussion und Prüfung übergeben. Insofern ist »VroniPlag Wiki« eine Rezensionsplattform, die sich auf unbelegte Übernahmen konzentriert, was gemeinhin Wissenschaftsplagiat genannt wird.

1. Teil: Deutschlands Doppelplagiate

1. Kampftag in Karlsruhe

Am Eingang erwarten mich Sicherheitsleute und eine Schleuse. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist geschützt wie ein Flughafen. Erst nach einer Kontrolle darf ich aufs Gelände. Es ist ein trockener, frischer März Morgen. Meinen Fußweg zum Verhandlungssaal kreuzt den fantastisch ausgestatteten Bibliotheksbau, den ein normaler Mensch nicht nutzen darf. Wie viele Plagiate darin einen Platz gefunden haben? Vor dem Saal wirke ich zunächst verloren. Mein Rechtsanwalt eilt in letzter Minute herbei, er musste seinem Sohn im Home Schooling noch bei Religionsaufgaben helfen. Glaube hilft auch mir, nämlich in unser Rechtssystem. Heute wird mich dieser Glaube nicht enttäuschen. Über drei Jahre lief ein Verfahren auf vier Ebenen mit inzwischen fünfstelligen Kosten. Zweimal hatte ich verloren, das dritte Mal gewonnen, nun entscheiden fünf Richterinnen und Richter des obersten deutschen Zivilgerichts endgültig und, wie es so schön heißt, rechtskräftig. Dann habe ich zweimal gewonnen, aber das Spiel geht nicht 2:2 aus, sondern 4:0, weil die oberste Instanz alle unteren Instanzen schlägt. Die Wissenschaftlerin, die mich verklagt hat, wird alle Kosten tragen. Auch meine Anwaltskosten und die Gerichtskosten aus allen Ebenen fallen ihr zur Last. Und es ist nicht ihr einziges Gerichtsverfahren. Hinten im Verhandlungssaal hat der Justiziar der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« Platz genommen. Auch die Zeitung wurde von der Wissenschaftlerin verklagt. Geht es in meinem Fall gut aus, steigen seine Chancen im anderen Fall enorm. Für ihn wird es, wie für mich, ein schöner Tag.

Verklagt hat uns Frau G. Die 1965 in München geborene Juristin ist in die deutsche Wissenschaftsgeschichte als einer von nur zwei aufgedeckten Fällen eines Doppelplagiats eingegangen. Das heißt, sie hatte sowohl in ihrer Doktorarbeit als auch in ihrer Habilitationsschrift

fremde Gedanken als eigene Erkenntnisse ausgegeben. In der 1994 veröffentlichten Promotion unter dem Titel »Die Eingliederung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft unter dem Aspekt der staatlichen Beihilfen« hat VroniPlag Wiki 86 Plagiate gefunden. Teilweise wurden ganze Absätze aus anderen Büchern übernommen. Als G. ihre Schrift an der Universität in Frankfurt a.M. einreicht, hatte sie schriftlich erklärt:

»Ich habe nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel für die Ausarbeitung der vorgelegten Arbeit benutzt und die aus anderen Schriften übernommenen Stellen kenntlich gemacht. Ich habe meine Arbeit selbständig verfaßt.«

Das war, wie man heute weiß, eine Lüge. Die Arbeit hat 188 Seiten im Hauptteil. Auf 77 dieser Seiten wurden Plagiate dokumentiert, was einem Anteil von 41 Prozent entspricht. Auf der allgemein im Internet zugänglichen Dokumentation von VroniPlag Wiki lassen sich die einzelnen Übernahmen leicht erkennen. In einer Synopse steht links der Text von G., rechts das Original, von dem sie abgeschrieben hat. Wörtliche Übereinstimmungen sind farbig markiert. Es ist sehr viel farbig markiert. Zu viel, meinte die Universität Frankfurt, die G. den Doktorgrad nach einer internen Prüfung entzogen hat. Es ist eindeutig, was VroniPlag Wiki herausfand: Der Gedankendiebstahl beginnt auf Seite 1 (»einem Patchwork aus drei nicht genannten Quellen, die leicht umformuliert werden«) und erstreckt sich bis zur vorvorletzten Seite. Bereits die Erläuterungen zum Zuschnitt des Themas sind nicht ganz selbständig formuliert. Laut »Vorwort« wurde G. für die Anfertigung ihrer Dissertation von der Friedrich-Ebert-Stiftung mit einem Stipendium gefördert. In deren Grundsätzen heißt es, man »achte auf fachliche Exzellenz«. Die Erwartung der Stiftung an die von ihr geförderten Doktoranden lautet: »Ihr wissenschaftliches Vorhaben sollte einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung leisten.« Die Arbeit von G. hat einen solchen Beitrag geleistet, nur ganz anders, als sie sich diesen vorgestellt hat, nämlich zur Plagiatsforschung und zur Rechtsprechung dazu.

Das gilt auch für die Habilitationsschrift »Das Recht der Europäischen Zentralbank. Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion«. In dieser 2005 veröffentlichten Arbeit setzte G. ihr eigenwilliges Zitiermodell fort. VroniPlag Wiki fand heraus, dass etwa 25 Prozent des Gesamtumfangs ihres Texts recht nahe an einer einzigen Quelle entlanggearbeitet wurden, nämlich an Jan Endlers 1997

veröffentlichter Schrift »Europäische Zentralbank und Preisstabilität«. Aus dieser Dissertation seien rund 70 Passagen übernommen, häufig mit nicht ausreichender Kennzeichnung, teils ohne Hinweis auf die Quelle. Zwar sei Endler mit 90 Erwähnungen in den Fußnoten die meistzitierte Quelle. Doch bei vielen Übernahmen – die von einem Satz bis zu mehrseitigen Abschnitten variieren – sei Endler gar nicht genannt. »Fast immer ist die sprachliche Form wenigstens kosmetisch verändert, teils werden neue Textteile eingefügt und/oder der Text im Rechtlichen aktualisiert«, heißt es bei VroniPlag Wiki:

»Meist werden die Referenzen mitübernommen; gelegentlich finden sich Indizien für Blindzitate; teils entsteht der Eindruck einer recht eiligen Vorgehensweise. Meist hält sich der Text sehr eng an die Quelle, selten ist die Formulierung eigenständig.«

Den Plagiatefindern sprangen auch viele Tippfehler sowie grammatikalische Unstimmigkeiten ins Auge. Letztere sind wohl entstanden durch die unsorgfältige Anpassung übernommener Passagen an eine geänderte Satzkonstruktion. Auch bei der Habilitation unterschrieb G. eine Erklärung, dass sie die Schrift selbstständig verfasst hat. Sie habe keine andere Literatur als die ausdrücklich angegebene verwendet sowie die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche »genau kenntlich gemacht«. Wieder eine Lüge. Tatsächlich findet VroniPlag Wiki auf 108 der 282 Seiten im Hauptteil der Arbeit Plagiate, das ist ein Anteil von 38 Prozent. Die Habilitation wird von der Frankfurter Universität aberkannt, eine Entscheidung, gegen die G. klagt. Es ist ein weiteres Gerichtsverfahren, das G. verliert.

2. Eine berufslose Geschäftsführerin

Im Gerichtssaal sitze ich zwar den Richtern gegenüber. Rederecht habe ich aber nicht. Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) dürfen nur Prozessvertreter sprechen. Und nur solche, die vor diesem Gericht auch zugelassen sind. Neben meinem Hauptanwalt habe ich nun also auch einen speziellen BGH-Anwalt. Nur er darf sprechen. Deshalb ist mein Hauptanwalt nicht dabei. Auch G. ist nicht da. Sie hat neben ihrem BGH-Anwalt aber auch ihren Anwalt aus den unteren Gerichtsinstanzen geschickt. Doppelschutz gegen Doppelplagiat? Ich lerne die anderen Anwälte vor dem Saal kennen. Die Atmosphäre ist freundlich. Für

sie ist es nur ein weiterer Rechtsstreit in einem weiteren Zivilverfahren. Das heißt, niemand hat eine Strafe zu befürchten. Allerdings habe ich Kosten zu befürchten, wenn ich verliere, über zehntausend Euro. Mein Anwalt erkennt die Ungeduld und macht mir Mut: Wenn der Vorsitzende Richter mit seinen vier Kolleginnen den Saal betreten hat, würden wir an seinen ersten Sätzen merken, wohin die Reise geht. Und so ist es auch. Rasch bin ich innerlich erleichtert. Für unsere Seite werden es 90 entspannte Minuten. Die Gegenseite muss argumentieren und kämpfen. Mich überrascht, dass sie dabei viele Argumente aus den ersten Instanzen rasch fallen lässt. Plagiate? Ja, klar, die gibt es, heißt es plötzlich. Plagiate in erheblichem Umfang? Ja, auch das wird nicht mehr abgestritten. Die Bücher von G. seien weiterhin in Bibliotheken auffindbar und ihre Habilitationsschrift wurde sogar jüngst in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zitiert? In der Tat, und das sei misslich. Die Taktik der Gegenseite ist, alles zuzugeben, was sowieso kaum zu leugnen ist. Danach verweist sie unter anderem auf den Gesundheitszustand von G. Es gehe ihr schlecht. Weitere Berichterstattung könnte die Situation weiter verschlechtern. Sie habe sich nicht einmal über alle Fortschritte der Gerichtsverfahren unterrichten lassen. Die Situation belaste sie.

Das Krankheitsargument hatten bereits die Anwälte der Vorinstanzen vorgebracht. Niemand sollte so etwas ignorieren. Mir gebietet in solchen Fällen die journalistische Ethik, nicht namentlich über eine Person zu berichten. Zwar besteht ein Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und auch der Wissenschaft, aber sicherlich nicht auf Kosten der Gesundheit eines Menschen. Das habe ich in anderen Fällen so gehandhabt, und auch im Fall von G. hatte ich, sobald ich von der Situation erfuhr, nie mehr namentlich über sie geschrieben. Doch das Problem ist, dass die Behauptung, die Krankheit sei aus der Berichterstattung entstanden, oder die Berichterstattung hätte diese Krankheit vertieft, nie nachgewiesen wurde. Zunächst fehlte jede Bestätigung dazu, und was in letzter Sekunde von G. eingereicht wurde, konnte die Kausalität, zumindest nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Frankfurt, nicht belegen. Denn eine Krankheit kann nicht durch Berichterstattung entstanden sein, wenn es die Krankheit schon vor der Berichterstattung gab.

Sicherlich kann eine Krankheit schlimmer werden. So erklärten die Anwälte am 24. Juni 2020, G. würde seit 2017 keinen Beruf mehr ausüben. Durch einfache Internetrecherche war aber ersichtlich, dass G.

bereits seit 11. Juni 2020 Geschäftsführerin einer GmbH war, und im Juli und August 2020 Geschäftsführerin zweier weiterer Gesellschaften wurde, darunter einer GmbH & Co. KG, bei der in der Regel Bücher zu führen und Jahresabschlüsse anzufertigen sind. Wenn das keine berufliche Tätigkeit ist, was dann? Die Gegenseite erklärte dazu, die Gesellschaften dienten allein innerfamiliären Angelegenheiten. Nun denn. Erstaunlich ist auch, dass G. zwar gegen meine getätigte und geplante Berichterstattung vorging, nicht aber gegen andere Namensnennungen, etwa in der Dokumentation bei VroniPlag Wiki.

Weshalb hatte sie sich mich als Hauptgegner ausgesucht? Vermutlich wollte sie an einem freien Journalisten ein Exempel statuieren. Und in der Tat hätten viele Kolleginnen und Kollegen kaum Kraft, Zeit und Geld gehabt, diese mehrjährige Auseinandersetzung mit immer neuen Schriftsätzen und immer weiteren Terminen durchzuhalten. Bei mir kamen einige glückliche Umstände zusammen, von denen G. und ihre Anwälte zunächst nichts wissen konnten. Zunächst hat es sicher geholfen, dass mir die Abläufe des Rechtssystems als Volljurist vertraut sind. Zudem erhielt ich Unterstützung aus einem Kreis von Hochschullehrern, die an ihren Universitäten selbst gegen Plagiate vorgehen, und mich mit Erfahrungsberichten und Argumenten versorgen. Mein Studienfreund Christian Rauda ist heute als Partner bei GRAEF Rechtsanwälte in Hamburg einer der besten Presserechter Deutschlands und hatte mich, anfangs gemeinsam mit Simone Lingens, hervorragend anwaltlich betreut und immer wieder ermutigt, nicht aufzugeben. Solche Signale erreichten mich von vielen Kolleginnen und Kollegen aus dem Journalismus, nicht zuletzt von der F.A.Z., bei der Thomas Thiel das Ressort »Forschung und Lehre« betreut. Für sie alle ist die Freiheit der Berichterstattung wichtig. Aber niemand will natürlich die Vernichtung einer Person, auch wenn sie doppelt plagiirt hat. Das Oberlandesgericht Frankfurt schrieb in seinem Urteil, man könne bei G. – nach Lektüre aller Belege und Atteste – allenfalls von einer »fortwährenden seelischen Belastung« infolge der namentlichen Berichterstattung ausgehen. Mehr ist da also nicht.

Vor dem Bundesgerichtshof spielt diese Frage keine Rolle mehr. Hier wird die Auslegung von Rechtsnormen diskutiert. Unerheblich ist, ob G. krank ist, oder wie sie krank wurde. Diese Tatsachen wurden in den vorherigen Instanzen abschließend geklärt. In der mündlichen Verhandlung äußert sich der Anwalt von G. trotzdem dazu. Das aber dient nur der Show und Stimmungsmache. In meinem Bericht über das Ge-

richtsverfahren in der F.A.Z. erwähne ich den Namen der Plagiatörin trotzdem nicht. Aus ihren plagiatsbehafteten Werken wird derweil weiterhin zitiert. Der Münchner Hochschullehrer Volker Rieble schrieb dazu am 16. August 2019 in der F.A.Z.:

»Solange Plagiate in der Welt sind, als Bücher oder Zeitschriftenartikel ohne ›Produktwarnung‹ im Bibliothekskatalog vorgehalten werden, so lange wird aus ihnen zitiert. Damit wirken sie infektiös – auf das Wissenschaftssystem und hier auf die Judikatur. [...] Eine Felicitas Krull mit ihrer Wissenschaftshochstapelei ist kein taugliches Zitat [...]. Vielmehr wird das Plagiat dadurch zur ehrenwerten Quelle auf- und der wahre Autor durch Nichterwähnung abgewertet.«

Nur ein kritischer Umgang mit fehlerhaften Publikationen (neben dem Plagiat sind das vor allem Datenfälschungen) bis hin zum ebenso öffentlichen Rückruf der Veröffentlichung, wie er im angelsächsischen Raum als *retraction* üblich ist, könnte nach Riebles Ansicht helfen. In Deutschland aber: weithin Fehlanzeige. G. hat ihre Publikationen nicht zurückgerufen, sie hat stattdessen einen Journalisten verklagt.

3. Perpetuierung von Plagiaten

Zuerst hatte ich in meinen Auseinandersetzungen mit G. zwei bittere Niederlagen vor dem Landgericht Frankfurt kassiert. Nach dem Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz und dem erstem Hauptverfahren war ich enttäuscht. Doch das Urteil des Landgerichts war fehlerhaft. Dieses Gefühl bestätigten das Oberlandesgericht Frankfurt und der Bundesgerichtshof in der Revision, die G. eingelegt hatte. Im Grunde hat es der Fall nur wegen einer Besonderheit bis nach Karlsruhe geschafft. Die Situation unterscheidet sich von allen früheren Plagiatsfällen, über die berichtet oder Recht gesprochen wurde. Denn nachdem die Plagiatsvorwürfe gegen ihre Doktorarbeit und die Habilitation bekannt wurden, verzichtete G. auf die Führung der akademischen Bezeichnung »Privatdozentin«. Sie wurde auf ihr Verlangen aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen. Aus eigener Wahrnehmung hatte sie sich nicht nur aus dem Wissenschaftssystem verabschiedet, sondern »vollständig aus der Öffentlichkeit zurückgezogen«. Daher sollte auch niemand mehr über ihre beiden Bücher berichten. Jedenfalls nicht kritisch. Gegen positive Berichte oder wohlwollende Zitationen ihrer Ar-

beiten wehrte sich G. nicht. Auch ging sie wohl nicht dagegen vor, wenn sie, wie auf der englischsprachigen Webseite ihrer alten Universität, weiterhin als Vizepräsidentin geführt wurde.

Nun ist es nicht so, dass jemand, der eine Wissenschaftskarriere beendet, die Debatten über seine Forschungsergebnisse stoppen lassen kann. Die meisten Doktoranden beginnen gar keine Karriere in der Wissenschaft, die sie somit auch nicht beenden können. Ihnen wäre die Möglichkeit, die G. für sich in Anspruch nehmen wollte, verwehrt. Unklar wäre auch, was nach dem Tod einer Autorin oder eines Autors gilt. Darf es dann keine Berichte mehr über möglichen Betrug in wissenschaftlichen Ausarbeitungen geben? Was würde gelten, wenn, wie in der Medizin, Menschenleben davon abhängen? Was, wenn die Forscherin, die ihre Karriere beendet hat, später erneut wissenschaftlich veröffentlicht? Darf dann wieder über ihre frühere Arbeit berichtet werden? Was gilt bei einem erneuten Aufhören? Je länger man über diese Folgeprobleme nachdenkt, desto absurder erscheint die Argumentation von G. Trotzdem stellte sich das Landgericht Frankfurt auf ihre Seite. Eine Identifizierung sollte nach Ansicht dieser Richter nur dann erlaubt sein, wenn der Name einen eigenen Informationswert besitzt und gerade hieran ein öffentliches Informationsinteresse besteht. »Büßt die Berichterstattung nichts von ihrer Bedeutung ein, wenn die daran beteiligten Personen anonym bleiben, kann eine Identifizierung dieser Personen in der Berichterstattung unzulässig sein«, hieß es. Die Richter argumentierten, dass G. ihre berufliche Tätigkeit beendet habe:

»Es besteht nach Verlust der Lehrbefugnis insbesondere kein Konflikt mehr dahingehend, dass dem Lehrpersonal selbst wissenschaftliche Verfehlungen vorzuwerfen sind, die es bei anderen gerade überprüfen und ggf. auch ahnden soll. [...] Es geht vorliegend lediglich um die Untersuchung einer Berichterstattung unter Nennung des Namens der Klägerin. Es darf nach wie vor über das Thema berichtet werden.«

Das Oberlandesgericht kassierte diese Entscheidung ein. Im Kern geht es um das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Frage, wann dieses Recht der G. als Betroffener eingeschränkt werden darf. Im Juristendeutsch heißt das dann: »Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.« Die andere Seite – das bin ich. Meine schutzwürdigen Belange sind die Berichterstattungsfreiheit und die Pressefreiheit. Diese Belange überwiegen.

Weshalb? Zum einen, weil bei G. lediglich die Sozialsphäre betroffen ist, also nicht der Kernbereich ihrer Persönlichkeitssphäre oder gar die Intimsphäre. Innerhalb der Sozialsphäre sind Eingriffe, auch durch die Presse, viel eher zu dulden. Das Oberlandesgericht folgerte:

»Auch wenn G. auf die akademische Bezeichnung ›Privatdozentin‹ verzichtet hat, bleiben ihre beiden wissenschaftlichen Arbeiten, die Doktorarbeit und die Habilitationsschrift in der Welt. Sie sind an den Hochschulen und weiteren Bibliotheken vorhanden und dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Dafür – und nicht nur im Interesse eines persönlichen beruflichen Fortkommens – wurden sie geschrieben.«

Der inzwischen meistzitierte Satz dieser Entscheidung ist:

»Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Übernahmen aus fremden Texten, die als solche nicht gekennzeichnet sind, führen zu einer Perpetuierung dieser Plagiate, was gegen wissenschaftliche Interessen verstößt.«

Im Übrigen würden in der Wissenschaft immer Werknamen mit Autorennamen zitiert. Ein Recht auf »Vergessenwerden« habe G. nicht, da ihre Schrift noch im wissenschaftlichen Diskurs steht und große Aktualität hat. Auch dem Gesichtspunkt der Resozialisierung komme nur ein geringes Gewicht zu, weil der Vorwurf keine Straftat betreffe. Alles in allem beurteilten die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts die Situation komplett anders als das Landgericht. Meine bei Lektüre des ersten Urteils entstandene Enttäuschung verflog. Doch die Entscheidung wurde nicht rechtskräftig. G. klagte noch vor dem Bundesgerichtshof, wo sie erneut unterlag. Diesmal endgültig. Ihre Bücher sind derweil weiterhin in über 100 Bibliotheken weltweit verfügbar und wurden auch im Jahr 2021 in wissenschaftlichen Publikationen zitiert.

4. Prozesse und Pensionsansprüche

Der Doppelplagiatsfall G. unterscheidet sich vom anderen deutschen Doppelplagiatsfall: H. unterrichtet weiterhin an der Universität Mainz im Fach Soziologie und könnte nach einer rechtskräftigen Aberkennung des Doktorgrades, und damit der Lehrbefugnis, ihre Professur und Teile ihrer Pensionsberechtigung verlieren. Doch H. spielt auf Zeit. Neh-

men wir an, dass H. ab dem Jahr 2026 ihren Ruhestand genießen darf. Bis dahin sollte also aus ihrer Sicht kein endgültiges Urteil über ihre wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten fallen. Und H. hat Glück, denn ein solches Urteil ist bis dahin nicht zu erwarten. Die Mühlen der deutschen Gerichtsbürokratie mahlen langsam.

Im Jahr 1999 wird H. an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) zum »Wandel von Einstellungen und Werten unter dem Aspekt des Autoritarismus deutscher Eltern im Zeitvergleich« promoviert. Im Jahr 2016 meldet VroniPlag Wiki 127 Plagiate in dieser Arbeit an die HU. Gut zwei Jahre später, Ende 2018, entzieht der Präsident der HU nach einem Prüfungsverfahren den Doktorgrad. Im Dezember 2018 reicht H. gegen die Entscheidung eine Klage ein. Solange diese Klage anhängig ist, wird der Entzug des Doktorgrades nicht bestandskräftig. Jahrelang passiert nun erstmal nichts. Im Sommer 2021 hat das Verwaltungsgericht Berlin noch immer nicht über die Klage entschieden. Der Pressesprecher des Gerichts teilt mir im April 2021 mit, mit einer Entscheidung sei erst Ende des gleichen Jahres zu rechnen. Aber auch 2021 fällt kein Urteil. Eine Verfahrensdauer von drei Jahren ist merkwürdig. In Corona-Zeiten liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Berliner Verwaltungsgericht bei 14 Monaten, wie die zuständige Senatsverwaltung erklärt. In diesem Fall ist sie über 150 Prozent länger. Darauf hingewiesen, antwortet der Gerichtssprecher:

»Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist ein Mittelwert, den die schwierigeren und zeitaufwändigeren Verfahren oft übersteigen. Dazu zählen Verfahren der vorliegenden Art generell. Im Übrigen musste die zuständige Kammer seit dem Eingang der Klage zusätzlich vorrangige Asylverfahren erledigen, und – last but not least – ist diese seit drei Jahren nicht mit dem vollen Richterpensum besetzt. Das wirkt sich aus. Ich hoffe, dass kann die Dauer einigermaßen erklären. Sonstige Gründe gibt es nicht.«

Das klingt plausibel. Dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts entnehme ich, dass die Kammer nur mit einer Vollzeitstelle und einer Halbzeitstelle besetzt ist, und sich zusätzlich zu Hochschulangelegenheiten auch um Asylverfahren aus dem Herkunftsland Syrien beschäftigen muss. Sollte das Gericht 2022 seine Entscheidung treffen und veröffentlichen und darin den Entzug des Doktorgrades bestätigen, wird H. vermutlich auch dagegen klagen. Dann verhandelt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, was bei Berufungsver-

fahren durchschnittlich 15 Monate benötigt. Da das Verfahren zum Doktorgradentzug schwierig und zeitaufwändig ist, wie der Gerichtssprecher sagt, ist mit mehr Zeit zu rechnen. Ende 2024 gibt es dann vielleicht eine Entscheidung, die aber revisionsfähig sein könnte. Ein weiteres Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht könnte noch einmal Jahre dauern, vielleicht bis 2027. Wir erinnern uns: Vermutlich 2026 wird H. pensioniert. Sollte sie den Doktorgrad wider Erwarten vorher rechtskräftig verlieren, bleibt sie aber erst einmal Professorin. Denn in der Habilitationsordnung der Humboldt-Universität ist zwar festgelegt, dass die Lehrbefähigung erlischt, wenn die/der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin/der Präsident der HU auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates. »Diese Feststellung durch den/die Präsident/in ist wieder ein Verwaltungsakt, der angefochten werden kann. Da können also nochmal drei Instanzen und weitere vier bis fünf Jahre hinzukommen, bis die Feststellung rechtskräftig ist«, sagt Gerhard Dannemann, Rechtsprofessor und Plagiatsexperte an der HU. Jetzt sind wir schon im Jahr 2031 oder 2032.

Vielleicht könnte die Universität Mainz vorher beginnen, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen H. einzuleiten. Aber das dauert, und auch gegen dieses Ergebnis kann sich H. gerichtlich wehren. Erst ganz am Ende entscheidet ein Verwaltungsgericht als Disziplinargericht über die Entfernung der Professorin aus dem Dienst. Denkbar wäre der Vorwurf des Anstellungsbetrugs. Denn der Entzug des Doktorgrads wirkt rückwirkend: H. würde so gestellt, als hätte sie den Grad nie erworben. »Im Falle einer Entlassung verliert ein beamteter Hochschullehrer seine Pensionsansprüche«, erklärte der Beamtenrechtler Ulrich Battis am 19. Januar 2019 in der F.A.Z. Es erfolge dann eine Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung. »Das kann im Einzelfall eine Halbierung der Altersversorgung bedeuten.« Battis meint: Auch nach einem Wechsel in den Ruhestand könnte das Disziplinarverfahren weitergeführt werden. Aber ob das tatsächlich geschehen wird? Wird eine Universität gegen eine dann ehemalige Professorin vorgehen und vorgehen wollen? Ich werde 2031 erneut über den Fall berichten.

Ungekrönte Königin der Verzögerung ist die frühere Politikerin M. Sie wird 1986 in Bonn mit dem Thema »Geschichte und Fortschritt im Denken Amerikas: Ein europäisch-amerikanischer Vergleich« promoviert. Zwei Jahre später werden im »Spiegel« die ersten Plagiatsvor-

würfe laut. Es gibt eine Untersuchung durch die Universität Bonn. Sie findet Plagiate auf etwa 4 Prozent der Seiten und beschließt, den Doktorgrad nicht zu entziehen. 2011 untersucht VroniPlag Wiki die Arbeit und findet zehnmal so viele Plagiate. 2012 beschließt der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät die Aberkennung des Doktorgrades. Im gleichen Jahr bestätigt das Verwaltungsgericht Köln die Entscheidung. M. unterliegt 2015 beim Oberverwaltungsgericht Münster, 2017 beim Bundesverwaltungsgericht und 2018 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. M., die, wie das Verwaltungsgericht feststellte, »weite Passagen ihrer Dissertation wörtlich aus fremden Werken übernommen« hatte, konnte ihren Doktorgrad nach der Aberkennung noch sechs Jahre lang tragen. Der Fall H. wird vermutlich zeigen, dass sich diese Zeitspanne noch ausdehnen lässt. Dabei ist die Aufarbeitung der Plagiate nicht kompliziert. VroniPlag Wiki hat in bisher über 200 Fällen solide ausgearbeitete, nachvollziehbar dokumentierte und rechtssichere Analysen veröffentlicht, auch zum Fall H. Doch die Verfahren in Hochschulen und Gerichten dauern immer länger. Plagieren lohnt sich in Deutschland.

Es geht auch anders. Nur 18 Tage vergingen von der Meldung eines Plagiatsfalls bis zum Entzug des Grades im Jahre 2014 durch die Universität Mainz. Das ist bis heute Rekord. Ob die besonderen Umstände eine Rolle spielten? Die Mutter der Doktorandin war die Leiterin einer Poliklinik, an der die Doktorarbeit entstanden war. Inzwischen wurde die Medizinerin erneut promoviert, sogar zweimal. Sie ist heute »Dr. med. Dr. med. dent.«.

5. Angeborene statt alles anzugeben

Bis heute unterrichtet H. angehende Soziologinnen und Soziologen an der Universität Mainz. In diesem empirisch ausgerichteten Studienfach ist wissenschaftliche Ehrlichkeit von besonderer Wichtigkeit. Gerade aus der von ihr vertretenen Netzwerkforschung und der Familiensoziologie entwickeln sich Ideen und Vorschläge für Politik und Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist diese Analyse von VroniPlag Wiki so erschreckend:

»In etlichen Fällen übernimmt H. Formulierungen und Interpretationen aus Quellen, die einen anderen inhaltlichen Bezug haben, und

passt Erstere in ihren eigenen Kontext ein. Dabei stellt sich grundsätzlich die – wohl im Einzelfall zu entscheidende – Frage, inwiefern die so entstandenen Aussagen in dem neuen Kontext noch sachlich begründet sind.«

Wir haben es hier also nicht »nur« mit einer Kopie von Erkenntnissen Dritter zu tun, sondern mit einer Vermengung von Quellen und Aussagen, die den Inhalt teilweise unbrauchbar machen. Die Arbeit enthält zudem zahlreiche Wiederholungen identischer oder nur marginal veränderter Textteile. Teilweise taucht ein festgestelltes Plagiat mehrfach auf. Ein über 300 Wörter umfassender Text von Seite 148 findet sich erneut im Kapitel 7 auf Seite 170, diesmal auf zwei Textblöcke verteilt. Dem Doktorvater scheint dies ebenso wenig aufgefallen zu sein wie die Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller im Text zitierten Werke gar nicht im Literaturverzeichnis vermerkt sind, oder die von VroniPlag Wiki festgestellten weiteren mannigfachen Fehler. Auf Seite 29 ist die Rede von der »großen sozialliberalen Regierungskoalition« (sic!), die Originalquelle hatte noch zwischen einer »großen und später sozialliberalen Regierungskoalition« unterschieden. Falsch abgeschrieben! Auf Seite 62 spricht H. von der »These vom abnehmbaren Grenznutzen«. Gemeint ist vermutlich »abnehmender Grenznutzen«. Falsch abgeschrieben! VroniPlag Wiki sah sich in der Analyse sogar genötigt, folgenden Hinweis hinzuzufügen:

»Auch wenn angesichts der vorstehenden Defizite die Vermutung nahe liegt, es könne sich bei der hier untersuchten elektronischen Fassung um eine stark fehlerhafte frühe Version handeln – diese Fassung findet sich identisch in dem in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M. archivierten Exemplar der Dissertation.«

In der während der Promotionszeit von H. im Herbst 1998 erschienenen Broschüre von Katrin Bialek, Ralf Clasen und Petra Stykow »Wie verfasse ich eine wissenschaftliche Arbeit? Hinweise, Anregungen und Ratschläge für Studierende am Institut für Sozialwissenschaften [der Humboldt-Universität Berlin]« heißt es in der Einleitung unter anderem: »[Die Hinweise] haben natürlich nicht den Charakter verbindlicher Vorschriften, spiegeln aber wider, was am Institut »üblich« ist.« Das Kapitel 5.10 (Zitieren) beginnt mit dem Satz: »Alles muß angegeben werden, was in die eigene Arbeit wörtlich übernommen werden soll.« Die Broschüre enthält sechs »Grundregeln des Zitierens«, darunter: »2.

Zitate sollten immer aus erster Hand, also aus dem Original sein. [...] Ist ein Original nicht zugänglich [...] muß eine Verwendung des Zitats gekennzeichnet werden.« In diesem Institut ist H. damals tätig. Hier legt sie ihre beiden Arbeiten vor. Sie weiß, wie sie arbeiten muss, denn auf Seite 214 ihrer Doktorarbeit heißt es: »Hiermit erkläre ich an Eides statt, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzen anderer als der angegeben [sic!] Hilfsmittel angefertigt habe.« Heutzutage gibt sie auf ihrer Webseite den Studierenden ihrer Veranstaltungen folgende Hinweise zu Maßstäben für Quellen: »Sie sollen wahr sein. Dazu ist unabdingbar, dass man seine Quelle prüft (Plausibilität, Übereinstimmung mit Bekanntem, Glaubwürdigkeit). Sie müssen nachprüfbar sein, das Nennen der Quelle ist notwendig. [...]« Im Juli 2020 veröffentlicht der Fachbereich ein 15 Seiten langes Hinweispapier zur Anfertigung von Hausarbeiten durch Studenten, in dem es unter anderem heißt: »Ein Plagiat ist die ungekennzeichnete Aneignung von Gedankengut und Formulierungsarbeit einer anderen Person – egal ob diese davon weiß oder nicht. Fremdes Gedankengut ist am Ort der Übernahme mit einem Kurzbeleg zu kennzeichnen.«

All diese Aktivitäten und Vorgaben sind begrüßenswert, weil sie darlegen, was seit Jahrzehnten gilt. Die wissenschaftlichen Standards bei Plagiaten waren 1990 oder 1960 nicht andere als heute. Es gibt auch aus diesen Jahrzehnten zahlreiche Bücher und Broschüren, die erklären, weshalb Zitate zu kennzeichnen sind. Auch frühere Prüfungsordnungen verboten Plagiate. Die Behauptung mancher, früher seien die Sitten »lascher« gewesen, ist falsch. Gesetze und universitäre Ordnungen waren zu jeder Zeit glasklar. Zu keiner Zeit gab es in der deutschen Geschichte, auch nicht in der DDR, die Erlaubnis oder die Möglichkeit, fremde Gedanken als eigene auszugeben, um damit einen wissenschaftlichen Grad zu erwerben.

Diese wissenschaftsinterne Übereinkunft ist vom Urheberrecht zu trennen. Zusätzlich zu einem Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Ordnung kann zum einen ein Verstoß der Promotionsordnung vorliegen, zum anderen kann das Plagiat auch das Recht eines Urhebers verletzen. Andersherum verlangt die Annahme eines wissenschaftlichen Plagiats keine Verletzung des Urheberrechts. Diese Ebenen sind zu trennen. Die Mitwirkenden bei VroniPlag Wiki interessieren sich vor allem dafür, gegen akademisches und wissenschaftliches Fehlverhalten vorzugehen. Durch die Plagiatsdokumentation erlange das Thema »Plagiat« Aufmerksamkeit. Diskussionen würden angeregt, und es

entstünde ein Problembewusstsein, das der qualitativen Verbesserung von wissenschaftlichen Arbeiten dienlich ist. Urheberrechtsverletzungen sind dabei höchstens ein Teilaspekt, der für die meisten Wiki-Beitragenden bei der Dokumentation eine untergeordnete Rolle spielt.

Für die F.A.Z. hatte ich H. nach Bekanntwerden der Plagiatsvorwürfe kontaktiert. Meiner Bitte um eine Stellungnahme kam H. nicht nach. Auch gegenüber der Studierendenzeitung »UNAuf«, die an der Humboldt-Universität erscheint und 2019 über den Fall berichtete, wollte sich H. nicht äußern. Die Universität Mainz will sich erst dann mit dem Thema öffentlich befassen, wenn der Doktorgrad von der Humboldt-Universität rechtskräftig entzogen ist. Damit macht es sich die Mainzer Hochschule zu leicht. Plagiatsvorwürfe müssen auch wissenschaftsintern kommentiert werden und dürfen nicht folgenlos bleiben. Das Abwarten auf Entscheidungen der Gerichte dirigiert das Thema aus dem System der Wissenschaft in das System des Rechts – und damit in die zeitliche Unendlichkeit.

Im Sommersemester 2021 bot H. ein Kolloquium über das Thema »Abschlussarbeiten« an. Sie betreut weiterhin Doktorandinnen und Doktoranden.

6. Kuriose Kopierfehler

Auch in der Habilitationsschrift von H. finden sich etliche Plagiate, aber auch sonstige Fehler, Falschzitate, Sinnentstellungen und allerlei Kuriosa. VroniPlag Wiki konnte die Veränderung von Aussagen durch »falsches« Abschreiben mehrfach nachweisen. Dabei findet in den Analysen in der Regel keine Überprüfung der Textaussagen auf Richtigkeit oder Plausibilität statt. Solche Hinweise stellen lediglich Kollateraleffekte der Dokumentation dar. Sie erlauben keine Aussage zum Grad der inhaltlichen Konsistenz der untersuchten Arbeit. Lustig sind sie manchmal trotzdem. Sie zeigen vor allem, dass Plagiate nur ein oberflächlicher Hinweis auf tieferliegende Probleme beim wissenschaftlichen Arbeiten sind.

Durch Abschreiben kommt es zu ulkigen Sinnentstellungen. So will H. in zwei Fällen aus einer Quelle den Begriff »Evolution« abschreiben, verändert ihn aber zu »Evaluation«. Macht ihre eigene Aussage dadurch überhaupt noch Sinn? Wohl kaum. Im Original heißt es im Buch von

Gabor Kiss »Einführung in die soziologischen Theorien II. Vergleichende Analyse soziologischer Hauptrichtungen«:

»Der Begriff Komplexität als ›Gesamtheit von möglichen Handlungen‹ weist auf eine mit der gesellschaftlichen Evolution wachsende ›immense Zahl von möglichen Handlungen‹ (Alternativangeboten) hin [...]«

Bei H. lesen wir:

»Die Gesamtheit möglicher Handlungen wird mit dem Begriff der Komplexität umschrieben, der auf die mit der gesellschaftlichen Evaluation [sic!] verbundene wachsende ›immense Zahl von möglichen Handlungen‹ (Alternativangeboten) hinweist [...]«

Im Bericht von VroniPlag Wiki als inhaltlich fragwürdig durch unsorgfältige Umformulierung wird folgender Satz genannt:

»Alfred R. Radcliffe-Brown und Bronislaw Malinowski (1922) gelten als zwei der Begründer einer funktionalistischen Betrachtungsweise in der Soziologie, die von Parsons ausging.«

Im Original bei Dorothea Jansen ist die Formulierung noch sinnvoll:

»Zusammen mit Malinowski gilt er als einer der ›Väter‹ der funktionalistischen Betrachtungsweise in der Soziologie, die von Parsons fortgeführt wurde.«

Auch an weiteren Stellen wird ein in einer Quelle angemessen dargestellter Sachverhalt durch Umformulierungen so verändert, dass er nicht mehr den Gegebenheiten entspricht.

Im Jahre 1989 veröffentlicht Pierpaolo Donati im Soziologischen Jahrbuch den Text »Zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft: Die informellen Netze in der gegenwärtigen Gesellschaft«. Darin schreibt er, in der eigentlich verpönten Ich-Form, unter anderem folgendes:

»Unter dem Blickwinkel des eben Gesagten möchte ich im folgenden eine neue Art und Weise der Interpretation sowohl der Tonniesschen Theorie wie der Existenzform der gegenwärtigen Gesellschaft als wechselseitige Durchdringung von Gemeinschaft und Gesellschaft darstellen. Damit stelle ich mir als Aufgabe, die Position von J. Habermas zu vertiefen, die anhand der folgenden Forschungsrichtung deutlich wird: [...]«

Bei der Kopie übernimmt H. die Ich-Form, die ansonsten im wissenschaftlichen Teil ihrer Arbeit nicht auftaucht. Sie formuliert, leicht abgewandelt:

»Vor dem Hintergrund des eben gesagten [sic!] ist es mein Ziel, die Tönniessche Theorie in Bezug auf die heutige Gesellschaft als wechselseitige Durchdringung von Gemeinschaft und Gesellschaft darzustellen. Damit möchte ich die Position von Habermas vertiefen, die mit der folgenden Forschungsrichtung deutlich wird.«

Merkwürdig sind Plagiate vor allem, wenn sie im Fazit einer Arbeit auftauchen. Denn hier sollte der neuartige Erkenntnisgewinn zusammengefasst sein. Die ersten rund eineinhalb Seiten ihres bilanzierenden Kapitels »Schlussbetrachtung« (S. 192-199) übernimmt H. indes aus dem entsprechenden Schlusskapitel eines Buches von Andrea Maria Dederichs. Dazu heißt es bei VroniPlag Wiki so lakonisch wie passend: »Gehörten somit die Ergebnisse der Arbeit schon 1998/1999 zum Stand der Forschung, ist deren Neuigkeitswert 2005/2006 umso schwerer zu bestimmen.« Auch die Fragestellung und der Aufbau ihrer Arbeit übernimmt H. von Dederichs. Es ist eine ganz traurige Sache: Dederichs hat in der Wissenschaft nicht reüssiert, ein paar Lehraufträge erhalten, dann war Schluss. H. wurde Professorin.

Auch auf Namen ist in der Habilitation kein Verlass. Astrid und Uwe Pfenning werden durchgängig zu Pfennig, mit Martin Burber könnte Martin Buber gemeint sein, George Simmel ist mit Sicherheit Georg Simmel, Scott A. Boorman wird zu Boormann, Gluckman zu Gluckmann, Luhmann zu Luhman, Edward O. Laumann zu Lauman, Wasserman zu Wassermann und, wenig überraschend, Wellman zu Wellmann. Aus Granovetter wird Granoveter, und Richard Sennett heißt nun Sennett. Trezzini wird zu Trenzzini. Sophie Mützel (im Vorwort noch richtig) wird im Text und im Quellenverzeichnis zu Muetzel, Louis Wirth wird zu Luis, Theodore Mead Newcomb wird zu Theodor. Der Hamburger Stadtteil Eilbek wird durchgängig zu Eilbeck, Wandsbek zu Wandsbeck. Dank an die Beteiligten von VroniPlag Wiki, die all das herausgefunden haben.

Problematisch ist die ganze Vorgehensweise auch deshalb, weil Teile der Bevölkerung sich von sozialwissenschaftlichen Fächern sowieso keinen Erkenntnisgewinn mehr versprechen und ihre Vorurteile gegen das – meines Erachtens wichtige und relevante – Fach Soziologie bestätigt sehen. Als ich über den Fall im Online-Angebot der F.A.Z. berichtete,

gab es überproportional viele Rückmeldungen in der Kommentarspalte, die eigentlich nicht zu Erregung neigt. Dies sind Auszüge aus den drei beliebtesten Anmerkungen von Leserinnen und Lesern:

- (1) »Das bestätigt einerseits das Klischee der universitären Soziologie als verfilztem (linkem) Klüngelverein, andererseits des Faches selbst als Dünnbrettbohrerfach und Pseudowissenschaft.«
- (2) »Die Arbeit ist nicht nur zu einem sehr großen Anteil ein Plagiat, sondern, was viel schwerer wiegt, teilweise auch ein Fake. Da werden Aussagen der Quellen zur Stützung der eigenen, ideologischen Aussage angepasst. Die Dame entehrt damit auch alle Wissenschaftler.«
- (3) »Liest man nur die Themen der Promotionen in geisteswissenschaftlichen Fächern so ist man oft sehr erstaunt. Die ideologische Dominanz und Geisteslosigkeit ist hier leider keine Seltenheit. Die Verbreitung des geistigen Unfugs durch massenweises Kopieren macht die Situation nur noch schlimmer.«

Jeder Plagiatsfall zerstört nicht nur das Vertrauen in die wissenschaftliche Arbeit der Täterin oder des Täters, sondern auch in das Fach, das die Person repräsentiert. Deshalb haben die Doktoreltern und Betreuerinnen und Betreuer einer Habilitation eine besondere Verantwortung. In den allermeisten Fällen werden sie dieser auch gerecht. Denn nur die wenigsten wissenschaftlichen Arbeiten sind Fakes oder Plagiate. Aber diese wenigen Fälle sind trotzdem zu viel.

7. Kontrollen mit Klagewelle

Die Dokumentation von Plagiaten durch VroniPlag Wiki zeigt nur die Spitze eines Eisberges. Es gibt viel mehr Plagiate. Die meisten davon werden nie gefunden. Selbst wenn es eines Tages technisch möglich ist, mittels Künstlicher Intelligenz alle Doktorarbeiten maschinell auf Übernahmen zu prüfen, müssten im Anschluss aufwändige Aberkennungsverfahren an Universitäten und Gerichten stattfinden. Für eine solche Vielzahl von Verfahren sind die Institutionen personell nicht ausgerüstet. Spätestens die Verwaltungsgerichte würden unter einer Klagewelle kollabieren. Dass G. und H. mit ihren Doppelplagiaten entdeckt wurden, ist Zufall. Den Auslöser kenne ich nicht. Vielleicht gab es einen Hinweis an VroniPlag Wiki, dem eine Mitstreiterin nachgegangen ist; vielleicht existierte eine Andeutung in einer Rezension, die aufhorchen

und einen Aktivisten nachforschen ließ. Eine systematische Analyse aller Qualifikationsarbeiten existiert nicht.

Das ist skandalös. Denn natürlich müsste es eine systematische Analyse geben, und zwar bei den Universitäten, die die akademischen Grade verleihen. In erster Linie sind die Doktoreltern oder die Betreuer einer Habilitation verantwortlich. Sie arbeiten ähnlich schlecht wie ihr Nachwuchs. »Die Humboldt-Universität hat sich zweifach betrügen lassen, beziehungsweise den Betrug nicht erkannt«, sagte der Vorsitzende des Wissenschaftsausschusses im Berliner Abgeordnetenhaus bei einer Anhörung am 26. November 2018. Genauer hätte er sagen müssen: Nicht die Universität, zuerst haben sich die Mentorinnen und Mentoren betrügen lassen. Nicht nur in Berlin, sondern überall in Deutschland. Im Laufe der Jahre konnte ich mit einigen von ihnen sprechen. Oft machten sie auf mich den Eindruck von Menschen, die gutgläubig sind. Sie halten es nicht für möglich, dass »ihr« Schüler unwissenschaftlich arbeitet. Der Doktorvater des früheren Ministers KTG, dessen Arbeit ein besonders schwerer Fall war, erklärte zunächst öffentlich: »Der Vorwurf ist absurd, die Arbeit ist kein Plagiat. [...] Sie wurde von mir in zahlreichen Beratungsgesprächen eingehend kontrolliert.« Später musste er sich korrigieren. Andere haben Redlichkeit stillschweigend vorausgesetzt und über Plagiate nie gesprochen. Vielleicht ist dieses Schweigekartell ein Teil des Problems.

Jedes Versagen in der Wissenschaftskontrolle hat indes, das habe ich in den Gesprächen lernen dürfen, einen individuellen Grund. Da ist der Doktorand, den man nach zehn Jahren schmerzhafter Betreuung nur noch »durchwinken« will. Eine andere Kandidatin hat inzwischen psychische Probleme, die sich vergrößern würden, müsste sie das Projekt abbrechen. Ein Prüfer deutete mir gegenüber an, dass seine Sozialisation in der DDR der Grund seiner Blindheit für Plagiate sei, ein anderer erklärte, dass es zum Zeitpunkt der Bewertung keine Plagiatsoftware gegeben habe. Manche legen Wert auf die Feststellung, dass sie weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Betreuungsverhältnis mit dem Plagiatstäter gehabt haben. Eine Rechtfertigungsstrategie ist auch, darauf hinzuweisen, dass sich die Übernahmen fast ausschließlich in deskriptiven Passagen befänden, die beispielsweise eine »Exegese der Klassiker zum Gegenstand haben«. Ein Prüfer von H. erklärte:

»Ich sehe es nicht als meine Aufgabe an, durch Textvergleiche nachzuprüfen, ob es sich um mehr oder weniger eigenständige Exegeseversuche oder um Plagiate handelt. Wer das Gegenteil meint, geht sehr großzügig mit der freiwillig erbrachten, unbezahlten Arbeitszeit eines externen Gutachters um.«

Er verwies auch darauf, dass sich diese Gutachtertätigkeiten zunehmend ausweiteten. Inzwischen würden für jedes Stipendium, jedes kleine Forschungsprojekt und jeden bei einem »peer reviewed«-Journal eingereichten Beitrag mindestens zwei, oft drei, Gutachten angefordert. Die systematische Prüfung auf Plagiate gehöre für ihn nicht zu den akademischen Pflichten eines Gutachters. Damit hat er nicht ganz Unrecht. Er schlägt klugerweise vor, Stabsstellen in den Fakultäten einzurichten, die eine Plagiatskontrolle vor der Begutachtung erledigen, oder, trickreicher, den Doktoranden und Habilitanden zur Auflage zu machen, von (derzeit noch nicht vorhandenen) zertifizierten Organisationen den Nachweis einzuholen, dass ihre Arbeit in Bezug auf Plagiate unbedenklich ist. Problematisch daran ist: Solche Persilscheine kann niemand erteilen. Man kann nachweisen, dass eine Arbeit Plagiate enthält. Man kann aber nicht sicher nachweisen, dass sie keine enthält.

Der Prüfer ergänzt, dass sich auch in der Ausbildung etwas ändern müsse. Bei Plagiaten in Seminararbeiten sei in der Regel die einzige Konsequenz, wenn überhaupt, dass die Arbeit nicht angenommen wird, und es beliebige Möglichkeiten der Wiederholung gibt. »Das ist vergleichbar mit einem erwischten Schwarzfahrer, für den die einzige Konsequenz darin besteht, dass er die Bahn verlassen muss, aber in der nächsten Bahn denselben Schwarzfahr-Versuch starten kann.« Das Problem beginnt viel früher. Mein Sohn soll in der 6. Klasse schon Schulvorträge mit Powerpoint halten. Die dafür notwendigen Fotos, etwa zum Thema »Zweiter Weltkrieg«, werden auf Anraten der Lehrerin aus dem Internet übernommen. Ein Quellenhinweis mit Lizenznachweis findet sich bei den Präsentationen nicht. Nun kann man sagen, eine Schulpräsentation erblickt nicht das Licht der Öffentlichkeit. Doch zum einen ist bereits die Schulklasse eine Form von Öffentlichkeit, zum anderen wird diese Vorgehensweise in höheren Schulklassen und später in der Universität übernommen.

Seminararbeiten wimmeln nur so von Plagiaten, wie eine Bekannte als Lehrbeauftragte im Fach Kunstgeschichte feststellen musste. Als sie einmal eine Studentin wegen eines besonders offensichtlichen Fal-

les durchfallen ließ, wurde ihr von den Professoren bedeutet, nicht so hart zu sein, das seien sie selbst auch nicht. Der Professor setzte die Arbeit wieder auf ein »bestanden«. Danach hat meine Bekannte den Lehrauftrag desillusioniert beendet.

Die wichtigste Aufgabe einer wissenschaftlichen Hochschule müsste sein, ihren Studentinnen und Studenten die Standards von gutem wissenschaftlichem Arbeiten zu vermitteln. Die Berliner Plagiatsforscherin Debora Weber-Wulff zitiert zur Frage »Was ist eigentlich Plagiat?« eine scherzhafte Definition nach Wilson Mizner:

»Aus einem Buch abschreiben = Plagiat;
aus zwei Büchern abschreiben = Essay;
aus drei = Kompilation;
aus vier = Dissertation.«

Dann schreibt Weber-Wulff:

»Heute mag man ergänzen: aus der Wikipedia = Hausarbeit.«

Das ist zutreffend. In sehr vielen von VroniPlag Wiki untersuchten Doktorarbeiten fanden sich auch ungekennzeichnete Übernahmen aus Wikipedia. Bei H. nicht. Das, wenn auch nur das, spricht immerhin für die Mainzer Soziologin.